
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0739

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss
Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und
Energieausschuss

Termin

12.03.2020
18.03.2020

Entscheidung

Kenntnisnahme
Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage - die Errichtung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) in Odendorf, Flur 14, Flurstücke 242 und 243

Sachverhalt:

Am 17. Februar 2020 wurde die Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom Amt für Umwelt- und Naturschutz -Sachgebiet Immissionsschutz- des Rhein-Sieg-Kreises beteiligt. Hierfür wurde der Gemeinde eine Frist bis zum 23. März 2020 gewährt.

Die Antragstellerin betreibt in Swisttal-Odendorf eine Biogasanlage, deren Bau und Betrieb am 27.03.2006 genehmigt wurde. Die Biogasanlage wird als Trockenfermentationsanlage betrieben und das gewonnene Biogas wird aktuell in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit zwei Modulen zur Erzeugung von Wärme und Strom genutzt. Die Antragstellerin beabsichtigt diese zwei Module mit einem weiteren Modul zu erweitern. Ergänzend ist hierzu der Bau eines Aktivkohlefilters, einer Gasaufbereitungsanlage und einer Trafostation geplant. Das gesamte Modul soll in einem Container auf dem Gelände der Biogasanlage am südwestlichen Rand der Anlage, in unmittelbarer Nähe zum Gärproduktlagerbehälter und zur Fahrhilfsplatte, errichtet und betrieben werden (siehe ‚Lageplan‘). Das neue Modul soll den geplanten flexiblen Betrieb unterstützen und insbesondere sowohl bei einem Ausfall der Module 1 und 2 aushelfen als auch die Abdeckung der Lastspitzen im flexiblen Stromerzeugungsbetrieb (Parallelbetrieb) sicherstellen.

Eine Erhöhung der jährlich produzierten Strommenge ist durch die Errichtung eines weiteren BHKW-Moduls nicht verbunden, ebenso auch nicht eine Änderung der Gaserzeugungsrate der Biogasanlage sowie der genehmigten Futtermenge.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung des BHKW ist eine Erweiterung der Streuobstwiese östlich des angrenzenden Betriebsleiterwohnhauses um 100m² mit der

Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume geplant, die aufgrund der zuletzt genehmigten Anlage (Gärrestbehälter) angelegt wurde.

Mögliche Auswirkungen beschränken sich insgesamt auf die Bereiche der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Geruch für Personen, die im Umkreis von einem Kilometer um die Anlagen wohnen oder auf schützenswerte Flächen in diesem Umkreis. Es sind jedoch keine (erheblichen) negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG sowie § 2 UVPG zu erwarten. Die maximal zulässigen Immissionswerte bezüglich des Lärmaufkommens werden sowohl tagsüber als auch nachts deutlich unterschritten. Dies wird durch eine dem Antrag beigefügte Lärmimmissionsprognose bestätigt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht Teil der vorliegenden Unterlagen. Aufgrund der Größe und Ausgestaltung der vom Vorhaben betroffenen Fläche (aktuell ca. 41 m² Schotterfläche) innerhalb des Betriebsgeländes sind keine artenschutzrechtlichen Belange zu erwarten.

Teil des Antrages sind neben der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, der Lärmimmissionsprognose und dem Kaminhöhengutachten auch die Herstellerunterlagen der geplanten BHKW-Anlage, die aufgrund des Umfangs den Ausschüssen nicht vollumfänglich zur Kenntnis gegeben werden. Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, ein Lageplan, die Ansicht des geplanten Moduls sowie eine Karte mit dem geplanten Vorhaben sind den Ausschussunterlagen beigefügt und können auch in ‚Session‘ eingesehen werden.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu beurteilen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass das gemeindliche Einvernehmen unter Berücksichtigung der Privilegierung des landwirtschaftlichen Vorhabens zu erteilen ist. Der Planungs- und Verkehrsausschuss sowie der Umwelt-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss werden hiermit über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.